

25. Kann ein von mehreren erteilter Auftrag von einem der Auftraggeber allein widerrufen werden und kann dabei ein zwischen den Auftraggebern bestehendes Gemeinschaftsverhältnis von Bedeutung sein?

WGB. §§ 671, 745.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 29. März 1939 i. S. Witwe N. (Bekl.)
w. Frau W. (M.). VI 231/38.

I. Landgericht Magdeburg.
II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Beklagte ist die Witwe, die Klägerin die Tochter des am 5. April 1928 in N. verstorbenen Rittergutsbesizers N. Dieser hat durch Testament seine Ehefrau, die Beklagte, als Vorerbin, seine drei Töchter und seinen Sohn als Nacherben eingesetzt. Von einer vorübergehenden Bewirtschaftung des Gutes durch den Sohn abgesehen, verwaltet die Beklagte das Rittergut seit dem Tode ihres Ehemannes bis zum heutigen Tage. Die älteste Tochter, die geschiedene Frau B. geb. N., ist wegen ihrer Ansprüche auf den Nachlaß

ihres Vaters abgefunden. Mit den übrigen Kindern, nämlich der Klägerin, der Tochter S. und dem Sohne U. N., schloß die Beklagte am 20. März 1931 einen Erbauseinanderetzungsvertrag. Die Klägerin und ihre Schwester S. wurden danach je zur ideellen Hälfte als Eigentümerinnen von R. eingetragen; die Beklagte und U. N. wurden abgefunden, jene mit einer Hypothek von 96000 RM., lebenslänglichem unentgeltlichem Wohnrecht und lebenslänglicher freier Verpflegung „am Tische des Hausherrn“, dieser mit einer Hypothek von 200000 RM. Am 15. Oktober 1934 schlossen die vier Miterben (die Parteien, S. u. U. N.) einen weiteren Vertrag, durch den die Teilung des Grundbesitzes und die Aufhebung der Gemeinschaft unter den Miteigentümerinnen und ihren Rechtsnachfolgern für immer ausgeschlossen und jede Veräußerung von Teilen an die schriftliche Zustimmung der vier Beteiligten gebunden sein sollte. Demnächst verheirateten sich die beiden Schwestern, die Klägerin im Jahre 1934 mit dem damals auf dem Gute angestellten Inspektor W., S. N. mit dem Kaufmann B. im Jahre 1935. Jedesmal wurde kurz vor der Hochzeit, nämlich am 18. Oktober 1934 und am 21. Oktober 1935, ein Vertrag geschlossen, in dem ein Wohn- und Unterhaltsrecht für die Beklagte, für Frau Z. (wie bisher) und für den jeweils neu hinzutretenden Ehemann nach dem Tode seiner Ehefrau vereinbart und eine Bestimmung über Verbrauchsentnahmen getroffen wurde. In beiden Verträgen heißt es ferner unter Nr. 3, daß die Beklagte berechtigt, aber nicht verpflichtet sei, R. im bisherigen Umfang zu verwalten und alle geschäftlichen Angelegenheiten zu führen. Der erste Vertrag ist von beiden Parteien, von S. N. und dem Ehemann W., der zweite von der Beklagten, von S. N. und dem Ehemann B. unterschrieben. Unter den Vertragsparteien, die sämtlich auf dem Gute wohnten und noch wohnen, kam es seit dem Jahre 1936 zu Unstimmigkeiten. Diese führten u. a. zu Privatklagen sowie dazu, daß der Ehemann der Klägerin im Herbst 1936 seine Tätigkeit als Inspektor einstellte, weil er und die Klägerin glaubten, den Vorwurf erheben zu können, daß die Beklagte ihn gegenüber dem anderen Schwiegersohn in der Betrauung mit Verwaltungs- und Wirtschaftsangelegenheiten zurücksetzte. Durch Brief ihres Rechtsanwalts vom 10. Juli 1937 ließ dann die Klägerin den der Beklagten „erteilten Auftrag zur Verwaltung und Bewirtschaftung des Rittergutes R.“ widerrufen. Ein daran anschließender Schriftwechsel führte keine

Einigung herbei. Die Klägerin hat deshalb Klage auf Feststellung erhoben, daß die Beklagte von ihr einen Auftrag zur Verwaltung des Rittergutes R. nicht mehr habe und daß — wie sie in zweiter Instanz hinzugefügt hat — die von ihr der Beklagten erteilte Vollmacht erloschen sei. Die Beklagte wendet ein, der einseitige Widerruf des Auftrags durch die Klägerin sei unzulässig; auch habe sie keine Veranlassung dazu gegeben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht dagegen nach dem Antrage der Klägerin erkannt. Die Revision führte zur Wiederherstellung des Landgerichtsurteils.

Gründe:

Das Berufungsgericht legt zunächst zutreffend dar, daß die Klägerin ein rechtliches Interesse an einer (alsbaldigen) Klärung des zwischen ihr und der Beklagten bestehenden Verhältnisses und deswegen auch an der von ihr begehrten Feststellung habe. Wollte man demgegenüber einwenden, daß bereits auf Unterlassung geklagt werden könne, so ist hervorzuheben, daß sich das Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung auf das Schicksal des ganzen zwischen den Parteien begründeten Vertragsverhältnisses nicht nur für die Zukunft (Unterlassung), sondern auch für die Vergangenheit (Zeit zwischen Widerruf und Urteil) bezieht, und zwar mit allen sich aus dem Fortbestand oder dem Aufhören des Vertrages ergebenden Folgen (z. B. auch einer etwaigen Schadensersatzpflicht). Die Beklagte hat im Laufe des Rechtsstreits darzulegen versucht, daß zwischen den Parteien und Frau H. B. ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen worden sei, nach dem die beiden Töchter als Miteigentümerinnen ihrer Mutter — der Beklagten — das lebenslängliche Verwaltungsrecht eingeräumt hätten. Hierauf ist das Berufungsgericht zwar nicht besonders eingegangen; daß es aber ein Gesellschaftsverhältnis nicht für gegeben erachtet, erhellt daraus, daß es die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien als ein in die Form des Auftrags gekleidetes Treuhandverhältnis bezeichnet. Diese Auslegung und die damit in Verbindung stehende Beurteilung der vertraglichen Abmachungen der Parteien sind rechtlich bedenkenfrei.

Die Beklagte hat ihr aus ihrer Vorerbenstellung folgendes lebenslängliches Recht auf Verwaltung des Gutes, wie im Berufungsurteil richtig ausgeführt wird, durch den Erbaueinandersehungs-

vertrag vom 20. März 1931 ausdrücklich aufgegeben und dabei gegen Abfindung mit einer Hypothek und einem lebenslänglichen Wohn- und Unterhaltsrecht ihren beiden Töchtern das uneingeschränkte Eigentum am Rittergut R. übertragen. Die von ihr dann tatsächlich fortgeführte Verwaltung des Gutes wird in dem Auseinander- setzungsvertrage nicht erwähnt. Die Beklagte behält sich darin viel- mehr, wie dies häufig in Gutsüberlassungsverträgen geschieht, das Recht vor, R. jederzeit zu verlassen, woanders als im Gutshause Wohnung zu nehmen und in diesem Falle jährlich 5000 Goldmark Barzahlung zu verlangen. Von der Frage der Verwaltung ist auch in dem Vertrage vom 15. Oktober 1934, welcher der Erhaltung ungeteilten Familienbesitzes dient, nicht die Rede. Wenn nun unabhängig von allen diesen schriftlichen Vereinbarungen die beiden Töchter ihrer Mutter die Verwaltung des Gutes, wie bisher, weiter überließen, obwohl ihnen doch als Miteigentümerinnen (gemäß § 744 BGB.) die Verwaltung gemeinsam zustand, so ist dies vom Be- rufungsgericht mit Recht als gemeinsam erteilter Auftrag aufgefaßt worden. Dieser wurde dann durch die beiden Abmachungen vor der Heirat jeder Tochter lediglich nochmals bestätigt. Daß darin hervor- gehoben wird, die Beklagte sei zur Verwaltung berechtigt, aber nicht verpflichtet, legt der Vorderrichter ohne Rechtsirrtum so aus, daß damit nur das dem Beauftragten nach § 671 BGB. ohnehin zustehende Kündigungsrecht nochmals besonders zum Ausdruck ge- bracht worden sei. Auf der anderen Seite haben die Klägerin und ihre Schwester, wie das Berufungsurteil weiter richtig ausführt, auf das ihnen als Auftraggebern nach der gleichen Bestimmung zustehende Widerrufsrecht weder verzichten wollen, noch bei der Natur des Auftrags als eines Vertrauensverhältnisses rechtlich die Möglichkeit gehabt, zu verzichten. Bis zu diesem Punkte wird auch das Be- rufungsurteil von der Revision nicht beanstandet.

Die für den Rechtsstreit entscheidende Frage, ob die Klägerin als eine der beiden Auftraggeberinnen für sich allein den Auftrag der Beklagten gegenüber wirksam widerrufen konnte, hat das Be- rufungsgericht bejaht. Hiergegen richtet sich der Angriff der Revi- sion. Sie weist darauf hin, der Vorderrichter habe übersehen, daß sich diese Frage nicht allgemein und grundsätzlich, sondern nur nach den Umständen des einzelnen Falles beantworten lasse; und im vorliegenden Falle sprächen die ganze Entwicklung der Erbauseinander-

setzung, die Auftragserteilung und das Verhalten der beiden Geschwister, darüber hinaus auch die Vereinbarung vom 15. Oktober 1934 für eine Unteilbarkeit des Auftrages und folgerweise für die Unzulässigkeit einseitigen Widerrufs. Hiermit will also die Revision selbst nicht geltend machen, daß der Widerruf eines von mehreren Auftraggebern schlechthin unzulässig sei (wie dies z. B. von Dertmann Bürgerliches Gesetzbuch II 2. Abtlg. 5. Aufl., Bem. 2c zu § 671 mindestens für den Regelfall angenommen wird). Dafür, daß ein solcher Widerruf grundsätzlich zulässig ist, konnte sich der Vorberrichter nicht nur auf die sehr bestimmt geäußerte Ansicht in den Erläuterungsbüchern zum Bürgerlichen Gesetzbuch von Pland Bd. II 4. Aufl., Bem. 3c zu § 671 und Staudinger II 3. Teil 9. Aufl., Bem. 5 zu § 671, sondern auch auf das im RGR-Komm. z. BGB. Bem. 4 zu § 671 Ausgeführte beziehen, wo die Umstände des einzelnen Falles für maßgebend erklärt werden. Wenn an dieser Stelle hinzugefügt wird, daß auch die Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 2 S. 544 gleicher Auffassung seien, so ist das allerdings nur bedingt richtig. Denn dort heißt es: „Man hat davon auszugehen, daß jeder Auftraggeber . . . stets mit der Wirkung widerrufen kann, daß der Beauftragte den Widerruf zu beachten hat, während die Umstände des einzelnen Falles dafür maßgebend sind, ob und inwiefern der Widerruf nur eines Auftraggebers den Beauftragten von der Verpflichtung nicht befreit, den Auftrag wegen des Nichtwiderrufes seitens der übrigen Auftraggeber ganz oder zum Teil auszuführen, wobei die Teilbarkeit des aufgetragenen Geschäftes von Bedeutung werden kann“. Hier, wie auch bei Pland und Staudinger (a. a. O.) wird, an sich zutreffend, darauf hingewiesen, daß es für die Zulässigkeit des Widerrufs des einen Auftraggebers nicht von Belang zu sein braucht, wie sich das Auftragsverhältnis zwischen den übrigen und dem Beauftragten weiter gestaltet. Noch weniger wird der einseitige Widerruf etwa schon dadurch unzulässig, daß der Widerrufende im gegebenen Falle durch Abgabe der Widerrufserklärung im Innenverhältnis zu den übrigen Auftraggebern seine Pflichten diesen gegenüber verletzt und sich ihnen haftbar macht (vgl. Pland a. a. O.; auch Enneccerus Lehrbuch des bürgerlichen Rechts II 11. Bearbeitung 1930, Bem. 1 zu § 160, wo gerade der Fall erwähnt wird, daß bei einer Vermögensverwaltung der Beauftragte die Belange des einen Auftraggebers gegen die des anderen zurücksetzt).

Darüber hinaus will nun aber der Berufungsrichter den Widerruf des Auftrags durch einen von mehreren Auftraggebern ganz allgemein und unter allen Umständen zulassen; er meint, aus dem einem Auftrage zugrunde liegenden Vertrauensverhältnis ergebe sich, daß der Auftraggeber nicht wider seinen Willen für immer bei seiner früher einmal abgegebenen Erklärung festgehalten werden könne. Diese Auffassung, die auch im Schrifttum vertreten wird, beanstandet die Revision mit Recht. Denn sie berücksichtigt nicht, daß es mehreren Auftraggebern rechtlich freisteht, sich untereinander Bindungen für einen Widerruf des Auftrags aufzuerlegen und diese auch nach außen dem Beauftragten gegenüber zum Bestandteil der Vereinbarungen zu machen. Geschieht dies, so äußert das zwischen den Auftraggebern bestehende Innenverhältnis notwendigerweise seine Wirkung auch nach außen dergestalt, daß ein mit den Vertragsbindungen der Auftraggeber unvereinbarer Widerruf des einzelnen auch dem Beauftragten gegenüber der Rechtswirksamkeit entbehrt. Diese Überlegung zeigt, daß zwar die Auftraggeber in ihrer Gesamtheit niemals auf ihr Widerrufsrecht dem Beauftragten gegenüber verzichten können, daß es aber in der Tat von den Umständen des Einzelfalls abhängt (vgl. RGK. Komm. z. BGB. a. a. O.), inwieweit der einzelne Auftraggeber für sich allein das Widerrufsrecht betätigen kann. Diese Frage kann im vorliegenden Falle nicht losgelöst von den gesamten auf dem Rittergut bestehenden tatsächlichen Verhältnissen und den auf sie sich beziehenden Vereinbarungen der Beteiligten beurteilt werden. Zwischen der Klägerin und ihrer Schwester bestand, wie erwähnt, seit dem Erbauseinandersetzungsvertrage vom 20. März 1931 Miteigentumsgemeinschaft, für welche die §§ 741 flg. BGB. die gesetzliche Regelung enthalten. Nach dem Vertrage vom 15. Oktober 1934 sollte die Aufhebung dieser Gemeinschaft, wie § 749 Abs. 2 BGB. das zuläßt, für immer ausgeschlossen sein. An diesem Vertrage waren nicht nur die beiden Schwestern als Miteigentümerinnen, sondern auch ihr Bruder und ihre Mutter, die Beklagte, beteiligt, die nach dem übereinstimmenden Willen der Töchter bereits längere Zeit hindurch die Verwaltung des Gutes allein führte; ohne ihre und des Sohnes Zustimmung sollte auch der Grundbesitz weder ganz noch geteilt veräußert werden dürfen. Das alles zeigt deutlich das Bestreben der Beteiligten, das Gut als einheitliches Ganzes dauernd zu erhalten und unter dem höheren Gesichtspunkte der Familienbelange auch

die Freiheit der einzelnen Miteigentümerin einzuengen. Insbesondere war beiden Schwestern die Verwaltung des Gutes durch die Beklagte, ihre Mutter, im Laufe der Zeit zur Selbstverständlichkeit geworden. Dafür ist bezeichnend, daß beide diese Verwaltung sogar noch nach ihrer Heirat fortbestehen ließen. Sie hatten damit nach § 745 BGB. durch Stimmenmehrheit, d. h., wie dies bei zwei Beteiligten nicht anders möglich ist, einstimmig einen Beschluß über die Verwaltung gefaßt, der nur in gleicher Weise, also nicht von einer der beiden Schwestern allein, wieder umgestoßen werden konnte. Bei der von den Beteiligten in ihren Abmachungen betonten engen Familiengemeinschaft und der maßgeblichen Stellung, welche die Beklagte in dieser einnimmt, kann jene Verwaltungsregelung aber nicht auf das Verhältnis der beiden Miteigentümerinnen beschränkt gelten, muß vielmehr nach dem Willen der Beteiligten notwendigerweise auch für das zwischen jenen und der Beklagten begründete Auftragsverhältnis Bedeutung haben. Dieses ist mit der zwischen den Töchtern bestehenden Gemeinschaft auf das engste verquickt. Eine innerhalb dieser Gemeinschaft nicht mögliche einseitige Änderung der Verwaltungsbestimmung widerspricht auch nach außen im Verhältnis zur Beklagten dem Geiste sämtlicher Abmachungen innerhalb des Familienkreises, einerlei ob man annehmen wollte, daß durch den Widerruf der ganze Auftrag hinfällig würde oder daß die Beklagte danach genötigt wäre, fortan die Verwaltung nur gemeinsam mit der Klägerin oder einem von ihr Bevollmächtigten zu führen.

Die Klägerin war hiernach nicht in der Lage, den der Beklagten gemeinsam mit ihrer Schwester erteilten Auftrag für sich allein zu widerrufen. Aus der hier dargelegten besonderen Art des Auftragsverhältnisses ergibt sich zugleich (§ 168 BGB.), daß sie ohne ihre Schwester die Vollmacht der Beklagten nicht widerrufen kann. Unter Aufhebung des Berufungsurteils mußte deshalb das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts durch Zurückweisung der Berufung der Klägerin wiederhergestellt werden. Eine Änderung des bestehenden Zustandes wird die Klägerin einseitig nur dann erreichen können, wenn sie einen wichtigen Grund für die Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft gemäß § 749 Abs. 2 BGB. geltendzumachen und auf diese Weise dem Auftrage den Boden zu entziehen vermag.